



Schutzkonzept
Kinderhaus genukids

Betriebliche Kindertagesstätte der
genua GmbH

IMPRESSUM

Konzeptstand Februar 2024

Herausgeber genua GmbH
Domagkstr. 7
85551 Kirchheim b. München
tel +49 89 991950-0

Trägervertretung Juliane Endstrasser
juliane_endstrasser@genua.de
tel +49 89 991950-0

Einrichtungsleitung Christina Kulse
christina_kulse@genua.de
tel +49 89 991950-920

Kontaktdaten der Einrichtung

Kinderhaus genukids
Domagkstr. 7
85551 Kirchheim b. München
tel +49 89 991950-920
fax +49 89 991950-999
E-Mail: genukids@genua.de
Homepage: www.genukids.de

© genua GmbH - Konzeption ist Eigentum der genua GmbH, jede Form der Vervielfältigung bedarf der Einwilligung der Einrichtung

Inhaltsverzeichnis

A. Präambel	1
1. Kinderschutz und Kinderschutzkonzept – Definition und Ziele.....	1
2. Rechtliche Grundlagen.....	2
3. Reichweite des Schutzkonzeptes.....	6
4. Kinderschutz als Bestandteil im Leitbild und in der pädagogischen Konzeption....	6
4.1 Kinderschutz als Bestandteil im Leitbild.....	6
4.2 Kinderschutz als Bestandteil in der Konzeption.....	7
5. Begriffsklärung.....	7
5.1 Kindeswohlgefährdung.....	7
5.2 Formen der Gewalt.....	8
5.3 Grenzverletzungen.....	11
5.4 Übergriffe.....	12
Übergriffiges Verhalten seitens des Personals.....	12
Übergriffiges Verhalten seitens eines Kindes.....	12
5.5 Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.....	13
B. Risikoanalyse	13
1. Täter*innenstrategien.....	14
2. Risikobereiche.....	16
2.1 Das Team.....	16
2.2 Die räumliche Situation innen und außen.....	16
2.3 Die Kinder.....	18
2.4 Die Familien.....	18
2.5 Externe Personen.....	19
C. Prävention	19
1. Personalmanagement.....	19
1.1 Personalauswahl.....	19
1.2 Personalführung.....	20
1.3 Benennung eine*s/r Kinderschutzbeauftragten.....	20
1.4 Verhaltenskodex (Umgang mit Nähe und Distanz).....	20
1.5 Fort- und Weiterbildung.....	25
2. Sexualpädagogisches Konzept.....	25
3. Partizipation.....	25
4. Beschwerdemanagement.....	25
5. Präventionsangebot für Kinder und Eltern.....	26
6. Vernetzung und Kooperation.....	27
Ansprechpartner:.....	27

D. Intervention („Handlungs- bzw. Notfallplan“)	27
E. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung	29
1. Rehabilitation.....	29
2. Aufarbeitung eines Vorfalles.....	30
F. Anlaufstellen sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	30
Literaturverzeichnis	31

A. Präambel

1. Kinderschutz und Kinderschutzkonzept – Definition und Ziele

Durch den Kinderschutz und das damit verbundene Kinderschutzkonzept tragen die Kindertageseinrichtungen wesentlich dazu bei, dass Kinder ihr Recht auf die gewaltfreie Entwicklung ihrer Persönlichkeit in einer geschützten Umgebung wahrnehmen können. Das Kinderschutzkonzept gibt den Rahmen vor, sowohl für Präventionsmaßnahmen, als auch für konkrete Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Oberstes Ziel der **Prävention** ist zum einen die Entwicklung einer präventiven Grundhaltung, die die Rechte, Grenzen und Intimsphäre der Kinder achtet und zum anderen der Beitrag zu einer wertschätzenden und achtsamen Umgangskultur. Um den Schutz von Kindern zu gewährleisten, muss immer wieder geprüft und gemeinsam gegeneinander abgewogen werden: Welche Rechte haben Kinder? Welche Regeln gibt es für den Schutz von Kindern und wie können diese beiden Elemente bestmöglich in Übereinstimmung gebracht werden. Prävention beinhaltet daher immer auch die Stärkung und Befähigung der Kinder zur Selbstbestimmung.

Ebenso geht es bei der Prävention in Einrichtungen um die Entwicklung von Strukturen und Rahmenbedingungen, die sexuellen Missbrauch und Gewalt durch Mitarbeitende deutlich erschweren.

Beide Ziele werden in einem Schutzkonzept konkretisiert.

Ein **Schutzkonzept** besteht aus mehreren Bausteinen, die auf die Einrichtung abgestimmt sind und die für den besseren Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch und Gewalt in einer Institution sorgen und gleichzeitig Präventionsmaßnahmen beinhaltet. Ein Schutzkonzept gilt als Qualitätsmerkmal, das die Handlungsspielräume von Täter*innen einschränkt und darüber hinaus allen, die mit der Betreuung von Kindern beauftragt sind, Handlungssicherheit gibt. Schutzmaßnahmen müssen von den Verantwortlichen in der Einrichtung gewollt sein, passgenau

ausgearbeitet werden, die Umsetzung muss verbindlich und nachhaltig geregelt werden. Die nötigen Maßnahmen müssen intern nachvollziehbar erarbeitet werden und in den Aufbau und die Ablaufstrukturen der Einrichtung verankert werden.

2. Rechtliche Grundlagen

- **Grundgesetz Artikel 1 und 2** „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“
(in Auszügen):
„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631**
„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“
- **UN Kinderrechtskonvention:** Das Kind ist vor allen Formen der Gewalt zu schützen.
Die UN Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und

entsprechend seines Alters und seiner Reife.

- **§ 45 SGB VIII Betriebserlaubnis**

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 wird dem Schutzauftrag besonders nachgekommen, indem die Betriebserlaubnis (§45 SGB VIII) einer Einrichtung u.a. unter der Voraussetzung zu erteilen ist, „wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist“.

Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung **geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung

des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

- § 47 SGB VIII Meldepflicht bei
 - Betriebsaufnahme,
 - bevorstehender Schließung der Einrichtung,
 - konzeptionellen Änderungen und
 - Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

- § 72a SGB VIII
regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

- § 8 a/b SGB VIII / § 9b BayKiBiG Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Regelung für Träger von Kindertageseinrichtungen

- § 8b SGB VIII Anspruch auf Beratung
Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

- § 1 AVBayKiBiG
Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 und § 64 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(vgl. https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf aufgerufen am 23.7.22)

3. Reichweite des Schutzkonzeptes

Welche Reichweite das Schutzkonzept haben soll, liegt in der Verantwortung des Trägers bzw. der einzelnen Einrichtungen. Hierfür gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Es wird zwischen 4 Reichweiten unterschieden:

- Eng begrenzte Reichweite/Enges Verständnis: Schutz der Kinder vor sexuellem Missbrauch
- **Mittlere Reichweite/Mittleres Verständnis:** Schutz der Kinder vor sämtlichen Formen der Gewalt (körperliche und seelische Gewalt, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, sexueller Missbrauch)
- Große Reichweite/Weites Verständnis: Verwirklichung sämtlicher in der UN-Kinderrechtskonvention enthaltenen Schutzrechte (u.a. Schutz vor sämtlichen Formen der Gewalt, Diskriminierungsschutz, Unfall- und Gesundheitsschutz, Medienschutz etc.)
- Sehr große Reichweite/ sehr weites Verständnis: Verwirklichung sämtlicher Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales empfiehlt mindestens ein Schutzkonzept mit mittlerer Reichweite. Die Reichweite des Schutzkonzeptes kann jederzeit erweitert werden. Das Schutzkonzept des Kinderhaus genukids umfasst mittlere Reichweite.

4. Kinderschutz als Bestandteil im Leitbild und in der pädagogischen Konzeption

4.1 Kinderschutz als Bestandteil im Leitbild

Im Kinderhaus genukids begegnen sich alle Personen mit einer offenen Grundhaltung. Wir schätzen und fördern Vielfalt und die Individualität eines jeden Einzelnen. Jeder darf sein, wie er ist. Die Kommunikation miteinander ist von Wertschätzung, Ehrlichkeit und Akzeptanz geprägt. Jeder wird in seinen Ideen und Anliegen gehört und ernst genommen. Gemeinsam möchten wir den Alltag unseres Kinderhauses gestalten und innovativ weiterentwickeln. Dabei ist die Teilhabe eines jeden Einzelnen erwünscht. Veränderungen, Ideen und Neuerungen gehen wir gemeinsam an und setzen diese transparent um. Unterschiedliche Meinungen und Fehler sind ein Bestandteil des Kinderhausalltags. Dessen sind wir uns bewusst und räumen dafür Raum und Zeit ein. Durch Umsetzung unserer Leitlinien legen wir den Grundstein dafür, dass die Kinder ihr Recht auf gewaltfreie Entwicklung ihrer Persönlichkeit in einer geschützten

Umgebung wahrnehmen.

4.2 Kinderschutz als Bestandteil in der Konzeption

Unser Schutzkonzept ist für unser Haus passgenau ausgearbeitet worden und die Umsetzung ist verbindlich und nachhaltig geregelt.

Es enthält folgende Qualitätsmerkmale wie:

- Elterninformationsschreiben, das auch die Mitarbeiter*innen und Externe als Handlungsempfehlung erhalten, (Siehe Anlage 1 „Verhaltenskodex“)
- Anforderung eines Führungszeugnisses aller Mitarbeiter im Abstand von fünf Jahren,
- Anforderung einer jährlichen Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern
- Regelmäßige stattfindende Elternbefragungen,
- Einhaltung unseres Beschwerdemanagements für Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen,
- Partizipatives Arbeiten in unserem Haus,
- Regelmäßige Schulungen zum Thema Kinderschutz,
- Konzeptionelle Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele aus dem Bereich der Sexualpädagogik,
- Auseinandersetzung und konzeptionelle Verankerung des Themas „Nähe und Distanz bei Kindern“,
- Regelmäßige Auseinandersetzung mit den Kinderrechten,
- Regelmäßige Auffrischung im Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung.

5. Begriffsklärung

5.1 Kindeswohlgefährdung

„Eine Gefährdung bezeichnet „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BGH FamRZ 1956, 350)“.

Das bedeutet:

- Die Gefährdung muss gegenwärtig sein bzw. unmittelbar.
- Es handelt sich um eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes.
- Sie ist mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar.

Anzeichen möglicher Kindeswohlgefährdung

Eine eindeutige Definition von Kindeswohl gibt es nicht, da dieses immer auch in einer situativen Abhängigkeit besteht. Grundsätzlich lässt sich dennoch sagen, dass sich fachlich legitimierte Handeln zum Wohl des Kindes an den Grundbedürfnissen des einzelnen Kindes und an der Wahrung der Kinderrechte orientieren muss.

Wo immer diese Bedürfnisse und Rechte des Kindes nicht gewahrt sind, ergibt sich die Feststellung von Kindeswohlgefährdung. Dies zeigt sich in vielfältiger Weise, z.B. durch

- seelische und/oder körperliche Vernachlässigung
- seelische und/oder körperliche Misshandlung
- sexualisierte Gewalt

Nicht immer ist die Kindeswohlgefährdung sofort und eindeutig erkennbar. Indizien hierfür können plötzlich auftretende Verhaltensänderungen des Kindes sein, z.B.

- erkennbare Ängste
- auffällige Meidung von Menschen, Orten oder Situationen
- Regressionen, wie wieder Einnässen
- Altersunangemessenes oder zwanghaftes sexualisiertes Verhalten
- Rückzugsverhalten
- destruktives und/oder aggressives Verhalten

5.2 Formen der Gewalt

Seelische Gewalt und seelische Vernachlässigung

Seelische Gewalt und seelische Vernachlässigung sind die häufigsten Erscheinungsformen von Gewalt, aber schwer zu definieren und abzugrenzen. In der Regel heilen körperliche Verletzungen, wohingegen

seelische Verletzungen oft ein Leben lang nachwirken.

Seelische Gewalt bezeichnet grob ungeeignete und unzureichende, altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen gegenüber Kindern in Form von:

- Ablehnung
- Überforderung
- Herabsetzung/Geringschätzung
- Ängstigung/Terrorisierung
- Isolierung
- Korrumpierung
- Verweigerung von emotionaler Zuwendung/Unterstützung
- Anschreien
- Ignorieren
- Provozieren von Loyalitätskonflikten
- Diskriminierung
- Erpressung

(vgl. Maywald 2021, S. 30 f)

Körperliche Gewalt und körperliche Vernachlässigung

„Körperliche Gewalt umfasst alle Handlungen – vom Schubsen, Zerren und Treten über das zum Essen-Zwingen, Festbinden und Einsperren bis hin zum Schlagen mit der Hand, Prügeln (evtl. mit Gegenständen), Würgen, Verbrühen oder Vergiften –, die zu einer nicht unfallbedingten körperlichen Verletzung oder Beeinträchtigung eines Kindes führen“ (Maywald,J./Ballmann, A.E., 2021, S. 32).

Unter körperlicher Vernachlässigung versteht man nach Maywald/Ballmann „die einmalige oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z.B. nach Nahrung, Bekleidung oder Sicherheit)

auch auf die Gesundheitsfürsorge und die Behandlung nach Unfällen beziehen“ (ebd. S.32).

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch umfassen sexuelle Handlungen eines Erwachsenen mit Kindern, z.B. Belästigung, Masturbation, oraler, analer oder genitaler Verkehr, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, sexuelle Ausbeutung etc. (vgl. ebd. S. 34).

„Durch den Missbrauch werden die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie sowie die sexuelle Selbstbestimmung des Kindes gefährdet und beeinträchtigt und seine Gesamtpersönlichkeit wird nachhaltig gestört. Die Täter*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition und die Abhängigkeit des Kindes aus und ignorieren dessen Grenzen. Sexueller Missbrauch ist oft mit seelischer Misshandlung (z.B. Zwang zur Geheimhaltung, Erpressung) verknüpft. Geht die sexualisierte Gewalt von einem noch nicht strafmündigen Kind aus, spricht man von sexuellen Übergriffen“ (ebd. S. 34).

Beispiele von Formen sexualisierter Gewalt:

- Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln, küssen, körperliche Nähe erzwingen
- Sexuell stimulieren
- Sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen
- Ohne Notwendigkeit Genitalien berühren
- Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern nicht eingreifen
- Aufforderung zu sexuellen Posen
- Kind nackt oder in sexuell anregenden Positionen fotografieren
- Zeigen von pornografischen Bildern
- Kinder nicht altersgemäß mit sexuellen Themen konfrontieren (ebd. S. 35)

5.3 Grenzverletzungen

Viel häufiger als sexualisierte Gewalt sind jedoch **Grenzverletzungen**.

Diese können als fachliche und/oder persönliche Verfehlungen zusammengefasst werden. Dieses unangemessene Verhalten wird oft unabsichtlich ausgeführt - die Handelnden sind sich ihrer Grenzverletzungen nicht immer bewusst. Unklare Regeln oder schlechte Rahmenbedingungen können Fehlverhalten und Grenzverletzungen unterstützen. Wichtig ist jedoch zu unterscheiden: Die meisten Grenzverletzungen sind keine sexualisierte Gewalt. Grenzverletzendes Verhalten hat viele Facetten:

- die eigenen Bedürfnisse in den Mittelpunkt stellen und nicht auf das Wohl der Kinder achten.
- unbedachte Machtausübung.
- unkontrolliertes Ausagieren der eigenen Gefühle durch Schreien und Beleidigen.
- Kind ungefragt auf den Schoß nehmen.
- Kind, z.B. beim Wickeln auf den Körper küssen.
- Kind ungefragt umziehen.
- Unangekündigte Handlungen am Kind vornehmen (Mund abwischen etc.)
- Kind mit anderen vergleichen
- Vor dem Kind über das Kind bzw. über dessen Eltern abwertend sprechen
- Generell nicht wertschätzend mit dem Kind sprechen („Wie siehst du denn aus?“ „Stell dich nicht so an.“ etc.)
- Ironische Bemerkungen
- Kind nicht beachten
- Intimsphäre nicht achten.

Generell lassen sich Grenzverletzungen in Bereichen, in denen Menschen miteinander und füreinander da sind, nicht ganz ausschließen. Kita-Fachkräfte sind jedoch dafür verantwortlich, diese Vorkommnisse auf ein Minimum zu beschränken. Das erfordert eine Kultur des Hinsehens und ein Klima, das es ermöglicht, aus Fehlern zu lernen.

5.4 Übergriffe

Übergriffiges Verhalten seitens des Personals

Im Gegensatz zu Grenzüberschreitungen, die oft unbewusst geschehen, finden Übergriffe sehr wohl bewusst und absichtsvoll statt. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Zum Beispiel:

- Diskriminierung des Kindes
- Pflegesituation in einem nicht ausreichend geschütztem Raum
- Absondern des Kindes durch das pädagogische Personal (z.B. Stummer Stuhl)
- Befehlston, lauter Umgangston u. A.
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Übergriffiges Verhalten seitens eines Kindes

Andererseits gibt es auch immer wieder übergriffiges Verhalten der Kinder untereinander. Hier müssen pädagogische Maßnahmen zum Tragen kommen, die einerseits betroffene Kinder schützen und die sich andererseits positiv auf das übergriffige Kind auswirken. Gegebenenfalls ist in diesem Fall auch eine fachliche Begleitung von außen hinzuzuziehen, z.B. Frühförderstelle oder Erziehungsberatungsstelle.

Möglicher Umgang mit derartigen Situationen:

- Zuerst wird das betroffene Kind geschützt, d.h. es erhält die Aufmerksamkeit, Trost, Stärkung, die Zusicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind.
- Maßnahmen werden ergriffen, die auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkungen für das übergriffige Kind abzielen und nicht auf die Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von Pädagog*innen/en, nicht von den Eltern.
- Wichtig ist hierbei ein transparenter Umgang mit den Eltern der

betroffenen bzw. beteiligten Kinder.

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- Im Vorfeld präventiv keine ausreichende Vorsorge getroffen wurde.
- Überforderungen nicht entsprechend entgegengekommen wird.
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen.

5.5 Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht auszuüben heißt nicht, die Kinder rund um die Uhr zu kontrollieren. Unter welchen Umständen die Aufsichtspflicht als gewährleistet anzusehen ist, ist abhängig vom Entwicklungsstand und vom Alter der Kinder. SGB VIII §9 Abs 2 sieht die Aufgabe der Kita darin, „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes [...] zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen“.

Aufsichtspflicht wird vernachlässigt, z.B. durch

- gefährliche und die Gesundheit der Kinder schädigende Situationen
- Unterlassen notwendiger Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen
- nicht Beachten oder Zulassen sexueller Übergriffe von Kindern untereinander

B. Risikoanalyse

Die Risiko- und Potentialanalyse erfüllt zwei Aufgaben. Einerseits hilft sie, Gefährdungspotenzial und Strukturen für Gelegenheiten in den räumlichen Rahmenbedingungen, im pädagogischen Alltag und in Arbeitsprozessen zu erkennen. Andererseits beinhaltet sie auch Schutz- und Potentialelemente. Somit können Risiken vor Gewalt, Übergriffen und Grenzverletzungen reduziert werden und es kann präventiv gehandelt werden.

Besonderes Augenmerk sollte hierbei Kindern gelten, die unter drei Jahren sind, eine Einschränkung haben oder von Behinderung bedroht sind oder

über unzureichende Sprachkenntnisse verfügen.

Die Erkenntnisse aus der Risikoanalyse und die damit verbundene Reflexion sind einrichtungsbezogen und zeigen Schwachstellen auf, die damit dokumentiert sind und entsprechende Maßnahmen folgen lassen.

1. Täter*innenstrategien

Um Gefahrenquellen zu erkennen, ist es wichtig, Strategien und mögliches Vorgehen von Täter*innen zu kennen. Anzeichen können sein:

- Sie verfolgen bestimmte Strategien.
- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, d.h. sie wählen sich den entsprechenden Arbeitsplatz.
- Sie sind meist über das normale Maß engagiert und äußerst emphatisch im Umgang mit den Kindern.
- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer und dessen Familie auf, um Schutzmechanismen auszuschalten.
- Sie „erwählen“ häufig emotional bedürftige Kinder.
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Sie »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins

Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten.
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition.
- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um »Beißhemmungen« zu erzeugen und sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste.
- Sie decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen Abhängigkeiten („Hast was gut“).
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus.
- Sie flirten und haben Affären mit Kolleg*innen; sie treten als guter Kumpel im Team auf.
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern.
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus.
- Sie versuchen Kinder unglaubwürdig zu machen und sie als schwierig darzustellen – Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben.
- Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes.
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Tätern*innen vor.
- Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft.

(vgl:https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDFDateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf, aufgerufen am 19.07.22)

2. Risikobereiche

2.1 Das Team

Risikobereich	Maßnahmen/Bemerkung
Persönliche pädagogische Grundeinstellung im Team (u.A. aufgrund von unterschiedlicher Ausbildung und Herkunft)	<ul style="list-style-type: none"> - Personalauswahl (HR und Leitung) - „Einrichtungskonzepte und -philosophie“ wird regelmäßig reflektiert - Reflexionsgespräche im Team - Fort- und Weiterbildungsangebote
Belastung durch Personalausfall	<ul style="list-style-type: none"> - Überdurchschnittlich hoher Betreuungsschlüssel - Priorisierung der wichtigsten Aufgaben und Vereinfachung von Abläufen - Ggf. Betreuungszeitkürzung/Schließung
Situationsabhängige Überforderung	<ul style="list-style-type: none"> - offene Kommunikation im Team - Einfordern von Unterstützung (durch Kollegen, Leitung, externe Angebote, ...)
Kennenlernen neuer Mitarbeiter*innen durch die Kinder	<ul style="list-style-type: none"> - Einarbeitungsprozess in enger Begleitung der Kolleg*innen (langsame Gewöhnung an die neue Kolleg*in)

2.2 Die räumliche Situation innen und außen

Risikobereich	Maßnahmen/Bemerkung
Räumliche Abgelegenheit Bäder	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn möglich in Anwesenheit einer Kolleg*in wickeln, umziehen, etc. - Kollegen werden informiert, wann, mit welchem Kind und aus welchem Grund man ins Bad geht

	<p>(Wickeln, Toilette, Umziehen, etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kolleg*innen wechseln sich beim Wickeln ab - Tür zum Bad wird nicht geschlossen, sofern dabei die Privatsphäre des Kindes noch gewahrt werden kann
Einsehbarkeit Bad aus der Garderobe	<ul style="list-style-type: none"> - Schild, welches auf Privatsphäre der Kinder hinweist - „Verhaltenskodex Erwachsene“ muss unterschrieben werden - Team achtet v.A. während der Abholzeit vermehrt darauf, ob sich ein Kind im Bad aufhält
Erschwerter Zugang zur Erwachsenentoilette im genua-Teil des Gebäudes	<ul style="list-style-type: none"> - Schild mit Info an „Erwachsene“ - Hinweis im „Verhaltenskodex Erwachsene“
Schlafräum uneinsehbar	<ul style="list-style-type: none"> - Videobabyphone muss verwendet werden → Empfänger muss an Kolleg*in übergeben werden
Zugangsrechte anderer genua Mitarbeiter zur Eingangstür der genukids	<ul style="list-style-type: none"> - genukids-Schließrechte nur für MA, welche diese zwingend benötigen - Schild mit Hinweis an „genuesen“ sich telefonisch anzukündigen zu müssen
Haupteingang nicht einsehbar	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung des Türöffners mit Videofunktion (Abwägung, wann Personen die Einrichtung betreten dürfen, ohne dass der Kinderschutz beeinträchtigt wird)
Einsehbarkeit des Außenbereichs	<ul style="list-style-type: none"> - Kinder ziehen sich im Garten nicht aus

	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern müssen zum Planschen im Sommer zustimmen - Regeln werden mit Kindern besprochen
--	---

2.3 Die Kinder

Risikobereich	Maßnahmen/Bemerkung
Breite Altersspanne der betreuten Kinder	<ul style="list-style-type: none"> - Beaufsichtigung mindestens durch Hör- oder Sichtweite - Open-Door-Prinzip - Besonderes Augenmerk in Toilettensituation
Altersangemessene, „unbeaufsichtigte“ Aktivitäten (z.B. alleinige Einkäufe der Hortkinder, Spielen einzelner Kinder im Garten, etc.)	<ul style="list-style-type: none"> - Bei hoher Altersmischung besonderes Augenmerk des Personals - Eltern stark miteinbeziehen (ggf. Einverständnis einholen) - Klare Regeln mit Kindern besprechen
Doktorspiele	<ul style="list-style-type: none"> - nur unter Gleichaltrigen ohne körperlicher Über- bzw. Unterlegenheit in geschütztem Umfeld - Absprache klar definierter Regeln (siehe Anlage 2 „Sexualpädagogisches Konzept“)

2.4 Die Familien

Risikobereich	Maßnahmen/Bemerkung
Aufenthalt von Familienangehörigen in der Einrichtung	<ul style="list-style-type: none"> - „Verhaltenskodex Erwachsene“, Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung muss

	unterschrieben werden - Zugang von abholberechtigten Personen nur zur Garderobe
--	---

2.5 Externe Personen

Risikobereich	Maßnahmen/Bemerkung
Aufenthalt von „Externen Personen“ in der Einrichtung	<ul style="list-style-type: none"> - „Verhaltenskodex Erwachsene“, Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung muss unterschrieben werden - „Externe Personen“ halten sich nicht unbeaufsichtigt in der Einrichtung auf - „Externe Personen“, welche sich regelmäßig in der Einrichtung aufhalten, benötigen ein erweitertes Führungszeugnis - Kinder werden nur an abholberechtigte Personen übergeben. Die Vorlage eines Personalausweises ist Pflicht.

C. Prävention

1. Personalmanagement

1.1 Personalauswahl

- Nachweis entsprechender Qualifikation und ggf. Einholung der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde; ggf. Weiterbildung bei nicht ausreichenden Kenntnissen zur pädagogischen Arbeit in allen drei Altersgruppen
- Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses aller regelmäßig anwesenden Personen im Kinderhaus
- Mindestens gefordertes Sprachniveau B2 (ggf. Deutschkurs)
- Bewerbungsverfahren beinhaltet:

- Fallbeispiele zur Einschätzung der pädagogischen Haltung
- Fragen und Fallbeispiele zum Thema „Schutzkonzept“
- Fragen zum Thema „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII“
- Hospitation

1.2 Personalführung

- Disziplinarische Führungsebenen mit sehr flachen Hierarchien
- Offenheit, Respekt, Ehrlichkeit, Wertschätzung
- Jeder darf sein wie er ist und bringt mit, was er kann
- Gemeinsamkeit (jede Meinung zählt) und Transparenz in allen Prozessen
- Fehler sind einkalkuliert
- Lob und Anerkennung in alle Richtungen
- Regelmäßige Reflexionsgespräche und Austausch im Team bezüglich Einrichtungskonzepte und Leitlinien
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Stellenbeschreibungen für Mitarbeiter*innen
- Vereinbarungen für externe Dienstleistende, mitarbeitende Eltern, Honorarkräfte und Ehrenamtliche (Verhaltenskodex Erwachsene, Führungszeugnis, Einwilligung Datenschutz und Verschwiegenheit)

1.3 Benennung eine*s/r Kinderschutzbeauftragten

Als Kinderschutzbeauftragte werden Frau Kristina Sielaff und Frau Christina Kulse benannt.

1.4 Verhaltenskodex (Umgang mit Nähe und Distanz)

1. Grundsätzliche Haltung
 - Ich begegne jeder Familie vorurteilsfrei und offen.
 - Ich bevorzuge oder benachteilige keine Kinder.
 - Jeder ist gut so wie er ist. Ich bin ok und du bist ok.
 - Ich begegne allen Beteiligten mit Offenheit, Akzeptanz und Wertschätzung und nehme alle Belange ernst.

- Ich begegne dem Kind mit Respekt.
2. Bekleidung
- Ich trage kitataugliche Kleidung.
3. Private Kontakte zu Familien
- Ich vermeide private Kontakte mit Familien. Sollte dies nicht möglich sein, achte ich darauf Berufliches und Privates strikt zu trennen.
 - Ich betreue keine genukids-Kinder im privaten Rahmen.
 - Ich kommuniziere nicht über private Wege mit Eltern, sondern verweise auf Kontaktaufnahme mit der Einrichtung.
 - Zur Kommunikation im Einrichtungsalltag nutze ich Kontaktdaten, welche die Eltern im Vertrag angegeben haben, auch wenn diese bei genua beschäftigt sind.
 - Emails an Eltern werden mit cc/bcc an Leitung/Stellvertretung versehen.
4. Nähe und Distanz
- Ich nehme das Bedürfnis des Kindes nach Nähe und Distanz ernst.
 - Ich nehme Grenzen des Kindes wahr und mache meine eigenen Grenzen deutlich.
 - Ich erfülle das Bedürfnis nach Nähe des Kindes, ohne dabei Intimzonen des Kindes zu berühren oder mich dort berühren zu lassen.
 - Kinder sitzen mit geschlossenen Beinen/seitlich/mit dem Rücken zum Erwachsenen/Praktikanten, wenn sie Nähe brauchen.
 - Körperkontakt findet ohne Zwang statt und beruht auf Freiwilligkeit.
 - Körperkontakt geht vom Kind aus.
 - Ich berühre Kinder nur mit pädagogisch begründetem oder pflegerischem Hintergrund.
 - Ich unterstütze Kinder dabei sich selbst zu helfen. Kann sich das

Kind nicht selber helfen, erkläre ich dem Kind mein Handeln vorab.

5. Betreuungssituation

- Ich sage einer Kollegin Bescheid, wenn ich den Raum/die Gruppe verlasse und teile ihr mit wohin ich gehe, bzw. wie lange ich weg bin. Wenn dadurch keine andere Betreuungsperson bei den Kindern ist, Sorge ich für Vertretung. Ich teile den Kindern dies mit.
- Ich lasse keine Externen (Musikpädagogen, Hausmeister, Reinigung, etc) alleine mit den Kindern in unbeaufsichtigt bzw. in geschlossenen Räumen.
- Ich zwingt kein Kind zu essen/ zu probieren / aufzuessen.
- Ich begleite das Kind bei der Essensauswahl und gebe ihm Raum für eigene Erfahrungen. Dabei nehme ich in Kauf, dass Essen übrig bleibt.
- Ich frage das Kind mit wem es wickeln gehen möchte.
- Ich wechsle mich beim Wickeln mit Kollegen ab.
- In pflegerischen Situationen (z.B. Wickeln, Duschen, Toilettensituation, Umziehen, etc.) trage ich Handschuhe und berühre Kinder nur mit pflegerisch notwendigem Hintergrund. Hilfe zur Selbsthilfe!
- Ich halte Türen geöffnet, vor allem, wenn ich mich mit Kindern alleine im Raum befinde.
- Ich motiviere Kinder sich selbst in der Einrichtung zu bewegen. Ist dies nicht möglich, nutze ich den Kinderwagen.
- Ich lasse das Kind entscheiden, ob es meine Hand nehmen möchte oder nicht.
- Ich schütze die Kinder vor gefährlichen und die Gesundheit schädigenden Situationen.
- Ich melde das Fehlen notwendiger Sicherheitsvorkehrungen oder behebe das Problem selbst.
- Ich öffne die Eingangstür über die Fernbedienung nur bei „Bekanntem Gesichtern“ und in angemessenen Situationen → Aufenthaltsort der Kinder muss klar sein
- Ich lasse nicht zu, dass sich externen Personen unbeaufsichtigt in

der Einrichtung aufhalten.

- Ich achte darauf, dass es nicht zu Machtmissbrauch unter den Kindern kommt. (Besonderes Augenmerk: Spielzeugschuppen im Garten, da abschließbar)
- In der Schlafsituation achte ich besonders sensibel auf das Bedürfnis nach Nähe und Distanz des Kindes. Ich gebe dem Kind den Raum, den es braucht.

6. Kommunikation

- Ich schreie keine Kinder an.
- Ich achte auf einen angemessenen Umgangston.
- Ich achte auf altersangemessene Sprache.
- Ich spreche keine Kinder mit Kosenamen an.
- Ich benutze keine Schimpfwörter, Kraftausdrücke oder unangemessenen Alltags-Jargon.
- Bei sensiblen Elterngesprächen achte ich auf Vertraulichkeit (anderer Raum/keine unbefugten Zuhörer).
- Ich spreche nicht über Kinder oder Familien während Kinder im Raum sind.
- Ich nenne keine Namen anderer Kinder in Elterngesprächen.
- Ich achte darauf Privatgespräche nicht vor den Kindern zu führen.
- Ich führe Entwicklungsgespräche möglichst gemeinsam mit einer Kolleg*in.
- Ich spreche deutsch.
- Ich achte auf Einhaltung der Gesprächsregeln.
- Ich lasse meinen Gegenüber ausreden und höre zu.
- Ich formuliere Ich-Botschaften und vermeide Anschuldigungen.

7. Begrifflichkeiten für Geschlechtsorgane

- Ich benutze die biologisch korrekten Begriffe für Geschlechtsorgane (z.B. Penis, Scheide, Vagina, Hoden, etc.).

8. Nutzung digitaler Geräte

- Ich nutze zum Fotografieren nur Geräte, welche von der Einrichtung dafür vorgesehen sind.
- Ich frage das Kind, ob ich es fotografieren darf.
- Ich fotografiere Kinder nicht in entwürdigenden Situationen.
- Ich beachte den Datenschutz.
- Ich beschränke meinen Handykonsum auf ein Minimum.
- Ich führe Privatgespräche möglichst in meiner Freizeit.
- Unvermeidbare Gespräche kündige ich an und verlasse den Raum.
- Ich lagere mein Handy während der Arbeitszeit am dafür vorgesehenen Platz (auf der Aktenaufbewahrung in der Küche).
- Ich nehme mein Handy nicht mit in Räume in denen sich Kinder aufhalten.
- Ich nutze keine Videoübertragung während Kinder anwesend sind.
- Zum Abspielen von Medien werden nur Geräte, welche von der Einrichtung dafür vorgesehen sind verwendet.
- Ich gebe Kindern nur altersangemessen eingeschränkten Zugang zur (eigenverantwortlichen) Nutzung von Medien.

9. Umgang mit Geschenken

- Ich nehme keine Geschenke von Familien im Wert von über 35 Euro, keine Geldgeschenke oder Gutscheine, die in Bar ausgezahlt werden können, an.
- Ich mache Kindern keine privaten Geschenke.
- Ich besteche keine Kinder mit Süßigkeiten oder Geschenken.

10. Disziplinierungsmaßnahmen

- Ich wende keine körperlichen Disziplinierungsmaßnahmen an.
- Ich drohe Kindern nicht sondern biete Kindern Handlungsalternativen an und erkläre Konsequenzen.
- Ich wende keine Maßnahmen an, welche Kinder beschämen,

lächerlich machen oder ausgrenzen.

- Ich bewahre Ruhe und spreche mit ruhigem und angemessenem Ton.
- Bin ich mit einer Situation überfordert, hole ich mir Unterstützung von Kolleg*innen.
- Ich bespreche mit den Kindern das weitere Vorgehen zur Lösung der Situation (Maßnahmen, Gespräch mit Eltern).

11. Umgang mit einer Übertretung des Verhaltenskodex

- Beobachte ich eine Übertretung spreche ich meine Kolleg*innen an und informiere ggf. die Leitung/Stellvertretung/Träger.
- Übertretungen werden intern aufgearbeitet (Gespräch, Kollegiale Beratung, Fallbesprechung, Trägergespräch)

12. Klarer Umgang mit Geheimnissen

- Ich thematisiere mit den Kindern die Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen und vermittele ihnen, dass sie jederzeit mit uns darüber sprechen dürfen.
- Gute Geheimnisse lösen positive Emotionen aus (z.B. Muttertagsgeschenk: Spannung, Aufregung, Vorfreude, etc.)
- Schlechte Geheimnisse lösen negative Emotionen aus (z.B. Angst, Verunsicherung, Druck, etc.).
- Ich begegne den Kindern mit offener Haltung und nehme ihre Anliegen ernst.
- Ich beziehe die Kinder altersentsprechend in das weitere Vorgehen zur Problemlösung mit ein.

1.5 Fort- und Weiterbildung

- alle 2 Jahre: Teamfortbildung zum Thema Kinderschutz
- ca. 5 Fortbildungstage pro Jahr/pro Mitarbeiter zu individuellen Themen u.A. Kinderschutz

2. Sexualpädagogisches Konzept

Siehe Anlage 2

3. Partizipation

Partizipation bedeutet, dass Kinder zu Mitakteuren bezüglich Entscheidungen, welche sie betreffen, werden. „Ein partizipatives Miteinander erfordert alltägliche Klärungs- und Aushandlungsprozesse zwischen den Kindern und Erwachsenen sowie eine gemeinsame Grundausrichtung auf Demokratie und Beteiligung im jeweiligen Kita-Team als Basis des pädagogischen Handelns. Eine partizipative Kultur in Kindertageseinrichtungen soll Personal, Eltern und Kindern erfahrbar machen, dass sie gehört und ernst genommen werden und dies wiederum Einfluss auf die pädagogische Arbeit und das Zusammenleben in der Kita hat. Die Beteiligung der Kinder dient dadurch sowohl der individuellen Entwicklung jedes Kindes, aber auch dem Schutz vor Übergriffen und Missbrauch und ist somit ein wesentlicher Aspekt von Prävention. (https://www.ifp-bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf, Seite 22, aufgerufen am 21.12.22)“

Siehe Konzeption

4. Beschwerdemanagement

Die Rückmeldung aller Beteiligten sehen wir als wichtigen Teil der Weiterentwicklung unserer pädagogischen Qualität. Sowohl Kindern, Eltern als auch dem Personal stehen verschiedene Möglichkeiten Rückmeldung zu geben, zur Auswahl.

Eltern
- Jährliche anonyme Elternbefragungen
- Jährliche Entwicklungsgespräche
- Erstgespräch vor Eingewöhnungsbeginn
- Feedbackgespräch nach Beendigung der Eingewöhnungsphase

- Abschlussgespräch mit Familien, die die Einrichtung verlassen
- Tür- und Angelgespräche
- Individuelle Gesprächstermine
- Anonyme Beschwerdeformulare und Feedbackbriefkasten
- Elternbeirat
- Träger

Kinder
- Wahrnehmen von Reaktionen der Kinder; Sensible Reaktion auf Veränderung im Verhalten
- Kinderbefragung und -interviews
- Einholung von Feedback bezüglich Angeboten
- Kinderkonferenzen
- Beschwerde- und Rückmelderrunden; Dokumentierte Beschwerdeprotokolle

Team
- Mitarbeitergespräche
- Ansprechpartner*innen für Beschwerden sind klar (Team, Träger, Betriebsrat)
- Beschwerde- und Rückmelderrunden in Teamsitzungen
- Dokumentierte Beschwerdeprotokolle; Anonymer Feedbackbriefkasten

5. Präventionsangebot für Kinder und Eltern

- Auslage von Flyer und Informationsmaterialien sowie Beratungsstellen
- (Bilder-) Bücher für Kinder
- Offene Kommunikationsstrukturen
- Angebote, Aktionen und Veranstaltungen für Eltern zum Thema Kinderschutz (bei entsprechender Beteiligung der Eltern)

6. Vernetzung und Kooperation

Ansprechpartner:

Eltern- & Jugendberatungsstelle des Landkreis München	Gabriele Mair-Bolland Thomas Sauerwein	Hans-Dasch-Weg 3a 85551 Kirchheim b. München	089 6221 2961 (Mair-Bolland)
Landratsamt München Referat 2.1 – Kinder, Jugend und Familie		Mariahilfplatz 17 81541 München	089 6221 0 kreisjugendamt@lra-m.bayern.
Frühförderstelle Feldkirchen		Bahnhofstraße 3 85622 Feldkirchen	089 552619 – 65

D. Intervention („Handlungs- bzw. Notfallplan“)

„Auch wenn umfangreiche Präventionsmaßnahmen in einer Kita etabliert sind, kann es zu Grenzverletzungen, Übergriffen und/oder Gewalthandlungen gegenüber Kindern kommen. Daher ist beim Erarbeiten eines Schutzkonzepts unabdingbar, sich mit der Intervention zu befassen – also dem Eingreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der anvertrauten Kinder erfordert. Dann ist es wichtig, zu wissen, welche Maßnahmen erfolgen müssen und was wer zu tun hat.

(https://www.ifp-bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf Seite 24, aufgerufen am 21.12.22).“

Vorgehen bei Verdachtsfällen	<ul style="list-style-type: none"> - Ruhe bewahren (um reflektiert und überlegt handeln zu können) - Anliegen Ernst nehmen - Alternativhypothesen in Betracht ziehen, um die Situation besser einschätzen zu können - Evtl. Austausch mit Kolleg*innen - Einbindung der Leitung
Sofortmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Situationsabhängiges Eingreifen oder Auflösen des Vorfalls (z.B. bei stressbegünstigter Grenzverletzung: Kollegin ablösen und übernehmen; bei Übergriff deeskalieren)

	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentieren - Leitung hinzuziehen - Träger hinzuziehen, um weitere Schritte zu klären (Abmahnung, Beurlaubung, Kündigung, etc.) - ggf. Beurlaubung einer Mitarbeiter*in bis zur Klärung des Vorfalls - ggf. Unterstützungsmaßnahmen für Kinder/Team durch Organisationen wie Amyna
Einschaltung von Dritten	<p>In Absprache mit Träger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landratsamt als Aufsichtsbehörde - Insoweit erfahrene Fachkraft - Amyna - Jugendamt - Strafverfolgungsbehörden
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Verdachtsmomente werden unter Angabe von: <ul style="list-style-type: none"> → Namen Beteiligter → Beschreibung der Situation/Beobachtung → Datum → Individuelle Dokumentation der daraus folgenden Handlungsschritte
Datenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Nur dringend notwendige Daten werden an entsprechende Schnittstellen in der Organisation weitergeleitet (HR, Träger) - Vorfallklärung nach außen möglichst anonymisiert (Datenreduzierung) - Hinzuziehen von Erziehungsberechtigten: <ul style="list-style-type: none"> → im Akutfall mit den betroffenen Familien (zeitnaher Elternabend mit Aufweisung der Maßnahmen zur Aufarbeitung) → Im Verdachtsfall (Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Vorfälle; Info an Erziehungsberechtigten erst nach Bestätigung des Verdachtsfalls)

Aufarbeitung bzw. Rehabilitation	<ul style="list-style-type: none"> - Transparente Aufarbeitung mit allen Beteiligten (Kinder, Eltern, Team, Träger) - unter Zuhilfenahme von Unterstützungsleistungen externer Beratungsstellen (Amyna, LRA)
----------------------------------	--

Siehe auch Anlage 3 „Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen“

E. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Die pädagogische Arbeit basiert auf einer vertrauensvollen Elternpartnerschaft zwischen Einrichtung und den Sorgeberechtigten. Besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch eine Mitarbeiter*in wird diese Vertrauensbasis vor eine Herausforderung gestellt. Daher wird einem Verdacht umgehend sorgfältig nachgegangen. Solange sich der Verdacht nicht bestätigt, gilt die Unschuldsvermutung.

1. Rehabilitation

Erweist sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine Mitarbeiter*in als unberechtigt, so stellt die Situation dennoch eine hohe Belastung für eine Einrichtung und alle Beteiligten dar. Diese Verunsicherungen und die persönlichen Emotionen aller Beteiligten müssen aufgegriffen werden, um den Ablauf in der Einrichtung mit allen Facetten wieder professionell umsetzen zu können. Ziel dabei ist es die Vertrauensbasis und die Arbeitsfähigkeit aller Beteiligten wieder herzustellen.

Zur Rehabilitation können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger über die eingehende Prüfung des Verdachtsfalls und der Erkenntnis der Ausräumung des Verdachts an beteiligten Stellen (Eltern, Beratungsstellen, Träger, Behörden, etc.)
- Angebot der Aufarbeitung der Situation für alle Beteiligten

(Elternabende, Supervision, Gesprächskreise) → evtl. Einbeziehung von externen Beratungsstellen

- ggf. Unterstützung der falsch verdächtigten Mitarbeiter*in bei beruflicher Neuorientierung oder Einrichtungswechsel (falls die Situation für den Mitarbeiter nicht tragbar ist)

2. Aufarbeitung eines Vorfalles

Bei Bestätigung eines Vorfalles von Kindeswohlgefährdung in einer Einrichtung muss nicht nur kurzfristig interveniert werden. Die langfristige und zukunftsorientierte Aufarbeitung und Reflexion der Umstände und Maßnahmen ist ein ebenso wichtiger Bestandteil der Fallbearbeitung.

- Unterstützung der Bearbeitung im Team durch externe Beratungsstellen (bestenfalls die Stellen, welche an der Fallbearbeitung beteiligt waren)
- Überprüfung der Aktualität des Schutzkonzepts und der darin enthaltenen Präventionsmaßnahmen sowie deren praktische Umsetzung im Alltag

F. Anlaufstellen sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Eltern- & Jugendberatungsstelle des Landkreis München	Gabriele Mair-Bolland Thomas Sauerwein	Hans-Dasch-Weg 3a 85551 Kirchheim b. München	beratungsstelle@lra-m.bayern.de 089 6221 2960 089 6221 2961 (Frau Mair-Bolland)
Landratsamt München Referat 2.1 – Kinder, Jugend und Familie		Mariahilfplatz 17 81541 München	089 6221 0 kreisjugendamt@lra-m.bayern.de
Amyna e.V.	Miriam Zwicknagel	Mariahilfplatz 9 81541 München	info@amyna.de 089 8905745-100

Literaturverzeichnis

Maywald, J. (2021). Kindeswohl in der Kita: Leitfaden für die pädagogische Praxis. Deutschland: Verlag Herder.

Maywald, J., Ballmann, A. E. (2021). Gewaltfreie Pädagogik in der Kita: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit. Deutschland: Don Bosco.

Bundesgerichtshof, FamRZ 1956, 350

https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf
aufgerufen am 23.7.22

https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDFDateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf, aufgerufen 19.07.22

https://www.ifp-bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf, aufgerufen am 21.12.22

Anlage 1:

Verhaltenskodex für Erwachsene in unserem Kinderhaus

Liebe **Erwachsene**,

in unserem Kinderhaus ist es die Aufgabe **ALLER** Erwachsener den Kindern zu ermöglichen ihr Recht auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit in einer **geschützten Umgebung** wahrzunehmen.

Um dies zu ermöglichen, gibt es einige Verhaltensregeln, welche Erwachsene im Kinderhaus zu befolgen haben. Durch die Einhaltung dieser Regelungen können wir gemeinsam Risikosituationen im Bereich Kinderschutz minimieren.

GEMEINSAM SCHÜTZEN

g	ut gemeint	Unterstützungsbedarf von Kindern bitte beim Personal melden und nicht eigenständig helfen.
e	intritt	Externe Erwachsene kündigen sich über das Telefon (genuesen) oder die Klingel an und halten sich nicht alleine mit Kindern (außer den eigenen) in geschlossenen Räumen auf.
n	icht allein	Kein unbeaufsichtigter Aufenthalt von externen Erwachsenen und Eltern in geschützten Räumen der Kinder.
u	nterhaltungen	Gespräche, die vom Kind ausgehen sind in Ordnung. Dabei wahren Erwachsene räumliche, emotionale sowie thematische Distanz. Kinder werden nicht ausgefragt oder beschenkt.
k	ontrolle	Die Eingangstür bleibt geschlossen. Erwachsene lassen niemanden herein und achten darauf, dass keine Kinder unbemerkt die Einrichtung verlassen.
i	ch muss mal	Erwachsene nutzen bitte die Toiletten im genua Gebäude. Bitte die Toilettenkarte beim Personal erfragen.
d	on't touch	Kinder werden nicht angefasst, hochgenommen oder auf den Schoß gesetzt, außer es ist das eigene.
s	top	Kinderbäder werden von Kindern genutzt: Das Eintreten ist zu vermeiden (Ausnahme: wenn kein anderes Kind außer das eigene sich im Bad aufhält und Unterstützung benötigt).

Anlage 2:

Sexualpädagogisches Konzept Kinderhaus genukids

Betriebliche Kindertagesstätte der
genua GmbH

IMPRESSUM

Konzeptstand

Februar 2024

Herausgeber

genua GmbH
Domagkstr. 7
85551 Kirchheim b. München
tel +49 89 991950-0

Trägervertretung

Juliane Endstrasser
juliane_endstrasser@genua.de
tel +49 89 991950-0

Einrichtungsleitung

Christina Kulse
christina_kulse@genua.de
tel +49 89 991950-920

Kontaktdaten der Einrichtung

Kinderhaus genukids
Domagkstr. 7
85551 Kirchheim b. München
tel +49 89 991950-920
fax +49 89 991950-999
E-Mail: genukids@genua.de
Homepage: www.genukids.de

© genua GmbH - Konzeption ist Eigentum der genua GmbH, jede Form der Vervielfältigung bedarf der Einwilligung der Einrichtung

Vorwort:

Kindliche Sexualität unterscheidet sich grundlegend von der Sexualität Erwachsener und darf nicht mit dieser gleichgesetzt werden. Die Vorstellung und das Wissen über erwachsene Sexualität ist nicht auf die kindliche Sexualität übertragbar. Beim Kind steht die Entwicklung der Körperwahrnehmung, die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle, die Fähigkeit tiefe Gefühle und Empfindungen zu entwickeln und auch körperlich auszudrücken ebenso wie das spielerische Erkunden des Körpers im Vordergrund. Das Sexualpädagogische Konzept beschreibt die in der Einrichtung gelebte Haltung und die Grundsätze. Es gibt allen Beteiligten Orientierung und Vertrauen und bietet Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Was ist kindliche Sexualität?

- Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen
- nicht auf Befriedigung / Entspannung ausgerichtet
- spielerisch, spontan
- unbefangen und Ich bezogen
- Erleben des eigenen Körpers mit allen Sinnen

Entwicklungsstufen der kindlichen Sexualität

1. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> - Erkunden des eigenen Körpers - Wohlgefühl - ganzheitliches Erleben
2. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> - Körper aktiv entdecken - Interesse an Genitalien anderer - Kontrolle des Schließmuskels - Geschlechtszuordnung anhand äußerer Merkmale
3. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> - Schau- und Zeigelust - Mutter/Vater/Kind Spiele - Neugierde - Rollentausch

4. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> - Kennen sozialer Regeln - Körperscham - Eigenständigkeit - Vergleichen von Geschlechtsteilen - Begreifen des eigenen Geschlechts - Warum Fragen
5. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> - Entstehung inniger Freundschaften - Geschlechtszuordnung begründet mit genitalen Unterschieden
6. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> - Geschlechtsidentität festigt sich - Schamgefühl rückt in den Vordergrund

Sexuelle Bildung und Doktorspiele

- Doktorspiele sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand.
- Bei Doktorspielen steht die kindliche Neugier im Fokus. Begehren, wie dies Erwachsenen empfinden ist nicht Hintergrund von Doktorspielen. Das Vergleichen und Erkunden verschiedener Körper ist für die kindliche Entwicklung eine wichtige Erfahrung.
- Das Empfinden positiver Gefühle stärkt dabei das Vertrauen in die eigene sinnliche Wahrnehmung sowie das Körpergefühl des Kindes.
- Kinder im Vorschulalter übernehmen geschlechtliche Rollenmuster und experimentieren damit. Rollenspiele gewinnen an Bedeutung (Mutter, Vater, Kind).
- Die ersten innigen Freundschaften entstehen. Die Kinder sind nun in der Lage tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken. Damit gehen auch körperliche Kontakte (sich umarmen, küssen, etc.) einher.
- Im Grundschulalter entwickelt sich zunehmend das Schamgefühl. Daher werden sexuelle Aktivitäten

zurückhaltender. Die Kinder werden selbstständiger und grenzen sich zunehmend von ihren Eltern ab. Häufig weisen Kinder nun auch körperliche Nähe und Zärtlichkeiten von den Eltern zurück. Das Necken und Provozieren des anderen Geschlechts gewinnt an Interesse. Die Pubertät steht bevor.

Um den Kindern das Wissen und das Verständnis für Grenzverletzungen, Missbrauch und Gewalt zu vermitteln, müssen Regeln und Grenzen gemeinsam erarbeitet werden. Entwicklungsangemessene Transparenz und Erklärungen dieser Regeln sind dabei Grundvoraussetzung. Dies gibt den Kindern Orientierung, welches Verhalten nicht angemessen ist und vermittelt Handlungssicherheit bei der Meldung von Überschreitungen.

Die Vermittlung einer positiven und bejahenden Grundeinstellung zur Sexualität steht dabei in allen Entwicklungsphasen im Vordergrund.

Einrichtungsregeln zu Doktorspielen und Zärtlichkeiten unter Kindern

- Kein zu großer Altersunterschied (max. 1 Jahr) bzw. kein anderweitiges Machtgefälle (Körpergröße, Entwicklungsstand, etc.).
- Alle beteiligten Kinder initiieren das Entdecken und Untersuchen des Körpers gleichermaßen.
- Entkleiden ist an Rückzugsorten erlaubt (Bad, Kuschecke) → Intimsphäre der Kinder als oberste Priorität
- Sensibel gestaltete Beobachtungen durch das pädagogische Fachpersonal sind notwendig. Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene stören bei Doktorspielen nicht.
- Doktorspiele und Zärtlichkeiten beruhen auf Freiwilligkeit. Ein Mitspielen darf nicht erzwungen oder anderweitig erwirkt werden.
- Die Wahl der Spielpartner steht jedem Kind frei.
- Das Spiel kann jederzeit von einem Kind verlassen oder

beendet werden.

- Kein Kind darf einem Spielpartner Schmerz zufügen.
- Ein NEIN oder STOPP muss unverzüglich akzeptiert werden.
- Kinder dürfen sich jederzeit Hilfe bei Erwachsenen holen. Hilfe holen ist kein Petzen.
- Es wird nichts in Körperöffnungen eingeführt.

Das pädagogische Fachpersonal achtet auf..

- die Einhaltung der Regeln (Falls dies nicht möglich sein sollte aufgrund von, z.B. Personalmangel, Räumlichkeiten oder anderer Umstände müssen Beschränkungen durchgeführt werden).
- die Wahrung der Rechte jedes einzelnen Kindes.
- die verlässliche Verfügbarkeit als Ansprechpartner für die Kinder.

Erkunden des eigenen Körpers

Wenn Kinder ihren Körper und ihre Genitalien entdecken und sich selbst berühren, entstehen dabei angenehme Gefühle für das Kind. Daher kann es sein, dass ein Kind sich auch über einen längeren Zeitraum hinweg häufig selbst befriedigt. Einigen Kindern hilft dieses Verhalten sich selbst besser wahrzunehmen und zu spüren. Dies ist normal und muss nicht unterbunden werden. Sollte es jedoch in unangemessenen Situationen geschehen oder dazu führen, dass das Kind von anderen Aktivitäten abgehalten wird, interveniert das pädagogische Fachpersonal empathisch und der Situation angemessen.

Elternpartnerschaft im Sexualpädagogischen Kontext

- Transparenz schafft Vertrauen! -

- Zugänglichkeit des Sexualpädagogischen Konzeptes für Eltern
- Transparente Kommunikation in verschiedenen Gesprächskontexten (Elternabend, Entwicklungsgespräche,

Feedbackgespräche, Tür- und Angelgespräche, etc.)

- Die verschiedenen Religionen und Kulturen der Familien werden wertgeschätzt und geachtet. Auf Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz werden Unterschiedlichkeiten geachtet und Kompromisse gefunden, wo diese notwendig sind. Im Fokus steht dabei, die Kinder in ihrer positiven sexuellen Entwicklung und in ihrer Selbstwahrnehmung zu unterstützen.

Besonderheiten im Kinderhaus genukids

<i>Besonderheiten</i>	<i>Maßnahmen/Bemerkung</i>
Breite Altersmischung	- Doktorspiele aufgrund der Voraussetzung von Gleichaltrigkeit werden erschwert
Räumliche Gegebenheiten	- Rückzugsorte schwer in den Räumen zu integrieren
Einsehbarkeit der Außenanlage	- Nacktsein und Intimsphäre nur in bestimmten Bereichen im Kinderhaus möglich

Vorgehen bei sexuellen Grenzverletzungen/Übergriffen unter Kindern

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt vor, wenn...

- sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden oder
- das betroffene Kind sexuelle Handlungen unfreiwillig duldet oder
- sich das betroffene Kind unfreiwillig an sexuellen Handlungen beteiligt/beteiligen muss.

Werden die Regeln zu Doktorspielen (s.o.) nicht eingehalten bzw. besteht nach Einschätzung des pädagogischen Personals keine **Freiwilligkeit** (mehr), wird das Doktorspiel sofort unterbrochen. Die Situation wird mit den Kindern sowohl in Einzelgesprächen mit dem betroffenen sowie dem übergriffigen Kind, als auch in der Gruppe angemessen thematisiert und aufgearbeitet. Im Rahmen der

Elternpartnerschaft werden die Eltern angemessen informiert und unterstützt.

Leitlinien des Vorgehens bei sexueller Grenzüberschreitung:

<i>Betroffenes Kind</i>	<ul style="list-style-type: none"> - steht im Fokus - erfährt... <ul style="list-style-type: none"> • Trost/Mitgefühl • Schutz • Stärkung • Glauben • Bestätigung, dass es keine Schuld hat <p>→ „Symbolische Entmachtung“ des übergriffigen Kindes durch die Maßnahmen</p>
<i>Übergriffiges Kind</i>	<ul style="list-style-type: none"> - steht nicht im Fokus - erfährt... <ul style="list-style-type: none"> • Konfrontation mit den Geschehnissen • Bewertung des Verhaltens (nicht der Person) • Zutrauen, sein Verhalten zu ändern • Verbot, sich weiter so zu verhalten <p>→ entschiedenes Auftreten des Personals</p>
<i>Kommunikation mit Eltern</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Transparenz, auch bei „unangenehmen“ Themen - Vertrauen durch unmittelbare Informationsweitergabe - Erwartungen der Eltern kennen und nachvollziehen, bedeutet nicht, alle Erwartungen zu erfüllen - Bewusstsein hoher Emotionalität bei Eltern - Professionelle Bearbeitung des Vorfalls als Prävention gegen elterliche Überreaktion

Maßnahmen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern...

- dienen dem Schutz des betroffenen Kindes

- zielen auf Verhaltensänderung durch Einsicht und Einschränkungen
- sind keine Strafen
- schränken das übergriffige Kind ein (nicht das Betroffene)
- müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden
- werden nicht von Eltern oder betroffenen Kindern entschieden
- haben eine präventive Wirkung auf die Kindergruppe

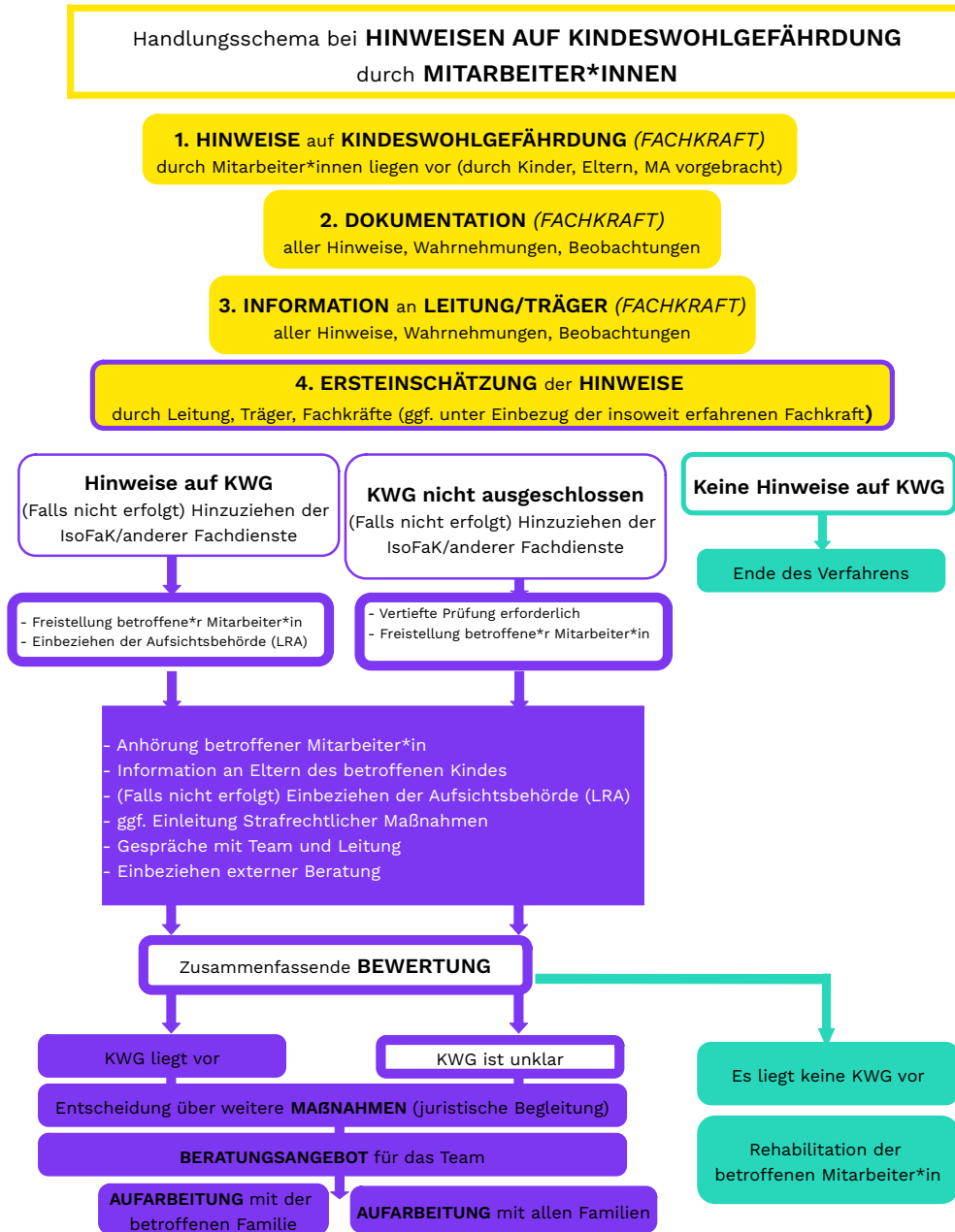
Quellen:

Maywald, Jörg. 2013 „Sexualpädagogik in der Kita“. Verlag Herder GmbH

Freund, Ulli. 2010. „Zwischen Neugier und Grenzverletzung“ Sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern – Ursachen und Folgen Fachtagung der Fachberatungsstelle Violetta und der DGfPI in Hannover.

<https://www.violetta-hannover.de/sites/violettahannover/files/vortraege/Sexuelle-Ubergriffe-unter-Kindern-Ulli-Freund.pdf> (Zugriff am: 16.12.22)

Anlage 3:



gemeinsam

emphatisch

neugierig

unterstützend

ko-konstruktiv

individuell

dabei sein

selbstbestimmt